



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Wintersemester 2022/2023



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Grundgesetz

❖ Verfassungsprinzipien

- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip
- Bundesstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip

❖ Grundrechte

- Meinungsfreiheit
- Pressefreiheit
- Rundfunk- und Filmfreiheit
- Informationsfreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht am eigenen Bild

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- ❖ Aus welchen Grundrechten lässt sich das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ableiten? Was schützt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht?
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht ausdrücklich als eigenständiges Grundrecht im Grundgesetz geregelt, sondern ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet. Es gewährleistet das Recht auf Respektierung der Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruchs. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist damit als ein wichtiges und eigenständiges Grundrecht anzusehen, das den Zweck hat, Eingriffe des Staates in die Privatsphäre des Einzelnen abzuwehren.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- ❖ Nicht ausdrücklich als eigenständiges Grundrecht im Grundgesetz geregelt
- ❖ APR ist ein von der Rechtsprechung (BVerfG) entwickeltes Rechtsinstitut
- ❖ Recht auf Respektierung der Privatsphäre und des sozialen Geltungsanspruchs
- ❖ Umfassender Persönlichkeitsschutz abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

- **Art. 2 Abs. 1 GG:** „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

- **Art. 1 Abs. 1 GG:** „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

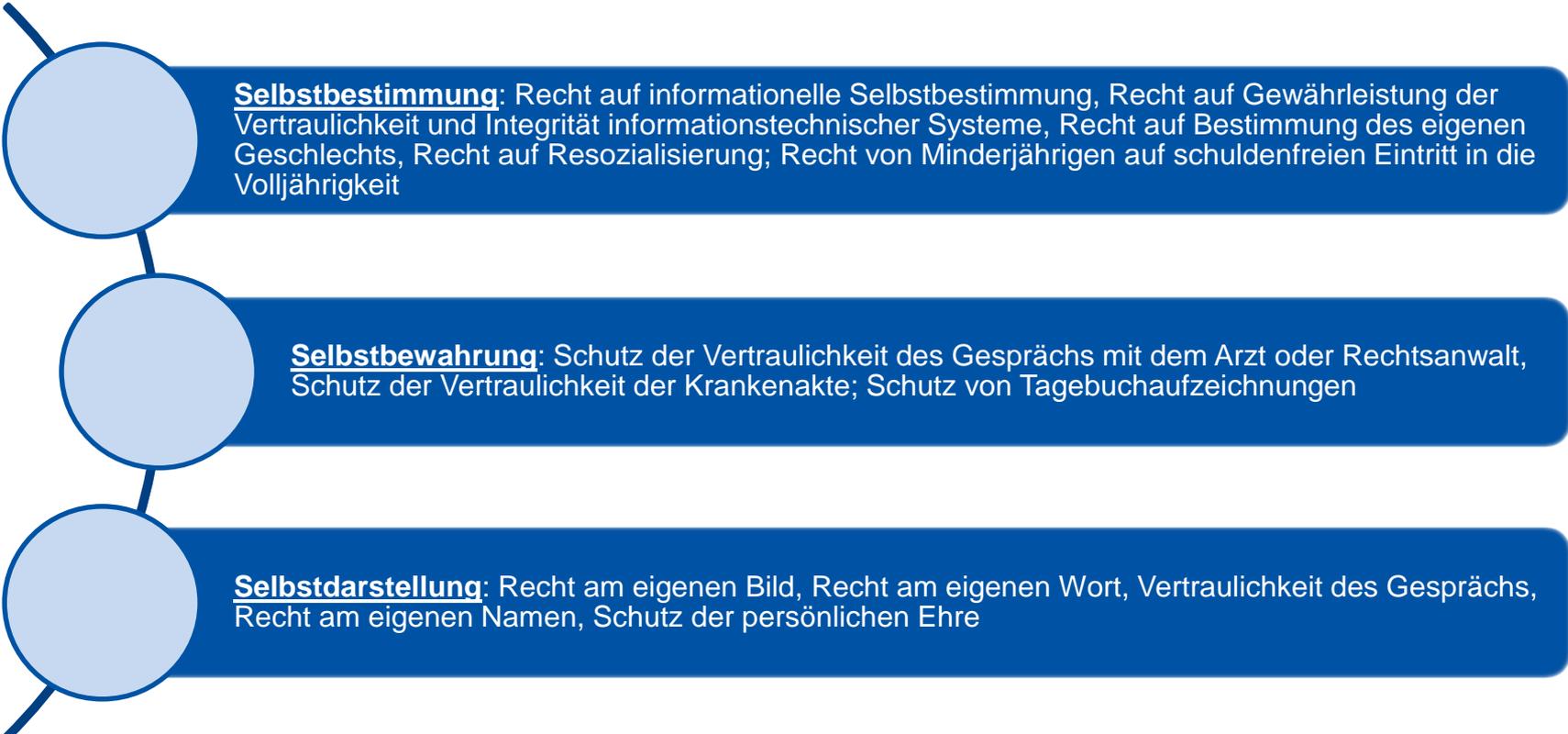
Persönlicher Schutzbereich

- ❖ „Jeder“: jede natürliche Person
- ❖ ggf. Personenmehrheiten (z.B. juristische Personen und Verbände), soweit das Grundrecht „seinem Wesen nach anwendbar“
 - Entscheidend ist, auf welche Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bezieht
- ❖ Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Sachlicher Schutzbereich

- ❖ Autonomer Bereich privater Lebensgestaltung zur Entfaltung der eigenen Individualität.
 - **Intimsphäre:** Schutz der inneren Gedanken- und Gefühlswelt sowie des Sexualbereichs. Bildet den unantastbareren Kernbereich privater Lebensgestaltung
 - **Privatsphäre:** Schutz des Privatlebens und den Lebens im häuslichen Bereich und im Familienkreis. Lebensbereich, der der Öffentlichkeit entzogen ist.
 - **Sozial-/Öffentlichkeitssphäre:** Schutz des Selbstbestimmungsrechts. Bereich, in der sich das Individuum bewusst in der Öffentlichkeit bewegt.

Sachlicher Schutzbereich



Selbstbestimmung: Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Recht auf Bestimmung des eigenen Geschlechts, Recht auf Resozialisierung; Recht von Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit

Selbstbewahrung: Schutz der Vertraulichkeit des Gesprächs mit dem Arzt oder Rechtsanwalt, Schutz der Vertraulichkeit der Krankenakte; Schutz von Tagebuchaufzeichnungen

Selbstdarstellung: Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Vertraulichkeit des Gesprächs, Recht am eigenen Namen, Schutz der persönlichen Ehre

Sachlicher Schutzbereich

Zivil- und strafrechtliche Konkretisierung:

- ❖ Schutz des Namens, § 12 BGB
- ❖ Recht am eigenen Bild, § 22 KUG
- ❖ Urheberrecht, UrhG
- ❖ Schadensersatzanspruch, § 823 BGB
- ❖ Schmerzensgeld, § 823 BGB
- ❖ Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, § 1004 BGB
- ❖ Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung
- ❖ Schutz der persönlichen Ehre, § 185 ff StGB
- ❖ Schutz vor Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB
- ❖ Schutz vor Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB

Eingriff

- ❖ Wann liegt ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vor?

- **Eingriff:** grundsätzlich jedes (staatliche) Handeln, das die Ausübung des APR erschwert oder unmöglich macht ⇒ „Eingriff“ ist weit zu fassen.
 - ✓ eigenes Handeln des Staates: z.B. Ausforschen der Privatsphäre, herabsetzende Äußerungen über Bürger, Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Polizei oder andere Formen der Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen, aber auch gerichtliche Urteile
 - ✓ Berichterstattung in den Medien, Schmähkritik
 - ✓ Veröffentlichung von Bildaufzeichnungen oder Tonaufnahmen

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung / Schranke

- ❖ Durch was wird das Allgemeine Persönlichkeitsrecht beschränkt? Unter welchen Voraussetzungen kann ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gerechtfertigt sein?

- **Art. 2 Abs. 1 GG:** „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
 - ✓ Rechte anderer
 - ✓ Verfassungsmäßige Ordnung
 - ✓ Sittengesetz

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung / Schranke

❖ **Verhältnismäßigkeit des Eingriffs: einzelfallbezogene Abwägung**

- **Intimsphäre:** letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung, Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, Eingriff grundsätzlich unzulässig
- **Privatsphäre:** Lebensbereich, der der Öffentlichkeit entzogen ist. Eingriff nur zugunsten wichtiger Güter des Allgemeinwohls..
- **Sozial-/Öffentlichkeitssphäre:** Bereich, in der sich das Individuum bewusst in der Öffentlichkeit bewegt. Eingriffe können gerechtfertigt sein.

⇒ **Praktische Konkordanz:** Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten

- ❖ **Merke:** je schwerer ein Eingriff, desto gewichtiger müssen die gegenläufigen Rechtspositionen sein, die den Eingriff rechtfertigen sollen

Zusammenfassung

I. Schutzbereich: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

- ❖ Persönlicher Schutzbereich
- ❖ Sachlicher Schutzbereich

II. Eingriff

- ❖ Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

III. Schranke / Rechtfertigung des Eingriffs: Art. 2 Abs. 1 GG

- ❖ Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz
 - ❖ Verhältnismäßigkeit des Eingriffs: einzelfallbezogene Abwägung der kollidierenden Rechte im Wege der praktischen Konkordanz
- **Merke:** je schwerer ein Eingriff, desto gewichtiger müssen die gegenläufigen Interessen sein, die den Eingriff rechtfertigen sollen

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Ihre
Mitwirkung.**